**Einkaufsgeschäftsbedingungen der Eberhard Automatizace, s.r.o.**

1. Diese Geschäftsbedingungen regeln den Inhaltsteil jedes Vertrags zwischen dem Abnehmer und dem Lieferanten, nach dem sich der Lieferant verpflichtet, die Ware an den Abnehmer zu liefern und ihm ermöglichen, die Eigentumsrechte an dieser Ware zu erwerben, wobei sich zugleich der Abnehmer verpflichtet, die gelieferte Ware zu übernehmen und dafür dem Lieferanten den vereinbarten Preis zu zahlen (im Folgenden kurz „Vertrag“ genannt. Unter dem Lieferanten versteht sich die Gesellschaft Eberhard Automatizace, s.r. o. mit Sitz in Jihlava, Znojemská 80d, Id.-Nr. 283 20 565, eingetragen im Handelsregister beim Bezirksgericht in Brno, Abt. C, Einlageblatt Nr. 60970.

2. Sämtliche Rechtshandlungen in Bezug auf den Vertrag bedürfen der Schriftform. Für jeden zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer geschlossenen Vertrag gilt folgendes als ausgeschlossen: a) die Möglichkeit, den Vertrag mündlich, stillschweigend oder durch eine faktische Handlung (d.h. dadurch, dass eine Vertragspartei auf eine bestimmte Weise vorgeht, ohne dass dazu ein Rechtsgrund vorliegt) zu schließen, zu ändern oder zu ergänzen, b) die Möglichkeit, ein Angebot mit einem Zusatz, einem Vorbehalt oder einer Abweichung anzunehmen, c) die Möglichkeit, den Vertrag oder seinen Teil abzutreten, sowie d) die Möglichkeit, den Vertragsinhalt einseitig zu ändern oder zu ergänzen. Das Stillschweigen, die Untätigkeit (z.B. keine Einspruchserhebung) oder die Unterlassung entfalten an und für sich keine Rechtsfolgen und dürfen nicht als Verzicht auf ein Recht, als Schuldenerlass, Zustimmung oder Annahme (z.B. der Ware oder des Angebots) ausgelegt werden, es sei denn, aus dem Inhalt des geschlossenen Vertrags ergibt sich etwas anderes. Um Rechtsfolgen zu entfalten, muss jeglicher Verzicht auf Rechte des Abnehmers schriftlich erfolgen.

3. Unter der Ware verstehen sich alle beweglichen Sachen, Dienstleistungen oder Leistungen, die im jeweiligen Rechtstitel (insbesondere in einer Bestellung) näher bezeichnet werden, und zwar grundsätzlich einschließlich Zubehör und Bestandteile, Lizenzen und aller zusammenhängenden Eigentumsrechte, materiellen und immateriellen Rechte, Rechte am industriellen und geistigen Eigentum. Der Lieferant erklärt, dass:

a. er berechtigt ist, mit der Ware ohne jegliche Einschränkung umzugehen und die Eigentumsrechte an der Ware auf den Abnehmer zu übertragen,

b. er in Bezug auf den Sondercharakter der Ware im Sinne des Gesetzes eine kompetente Person ist, und dass er fähig und bereit ist, seinen Verpflichtungen als Fachmann nachzugehen,

c. die Ware bisher an keinen Dritten übertragen wurde, bzw. zu Gunsten eines Dritten nicht belastet wurde,

d. die Ware mit keinen faktischen Mängeln und/oder Rechtsmängeln, Schulden, Verpflichtungen (z.B. Steuern), Pfandrechten, Vorkaufrechten, Mietrechten oder anderen Gewährleistungen oder Belastungen belastet wird,

e. die Ware kein Gegenstand eines Exekutions-, Gerichts-, Insolvenz-, Schieds- oder Verwaltungsverfahrens ist,

f. die Ware die Anforderungen des Abnehmers erfüllt und für die bestimmungsgemäße Verwendung geeignet ist, mit der sich der Abnehmer vertraut gemacht hat,

g. die Ware neu und unbeschädigt ist, den technischen Normen, Hygiene- und Sicherheitsnormen entspricht, die Anforderungen an Produkte erfüllt und sämtliche zwingende Rechtsvorschriften erfüllt,

h. in Bezug auf die Umweltschutzvorschriften die Ware nicht verunreinigt oder kontaminier ist,

i. durch Übertragung oder Verwendung der Ware keine absolute und/oder relative Rechte Dritter rechtswidrig verletzt werden.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware nach der Vorgabe und nach den Zeichnungen des Abnehmers zu liefern, sowie im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften und Normen in Bezug auf weitere Anforderungen des Abnehmers. Die Leistung des Lieferanten muss in der bestmöglichen Qualität erbracht werden, muss den Referenzmustern entsprechen, sofern diese zugestimmt worden sind, und sie muss ordnungsgemäß und rechtzeitig erbracht werden. Der Lieferant ist verpflichtet, den Abnehmer auf die Unkorrektheit oder Ungeeignetheit seiner Anweisungen, Zeichnungen oder anderer Dokumente hinzuweisen, die er festgestellt hat, bzw. unter Einsatz seiner fachlichen Kompetenz hätte feststellen müssen. Verpackungen und Zubehör sind Bestandteil der Ware; die Pflicht zur Rücknahme der Verpackungen bleibt jedoch dadurch unberührt.

5 Der Abnehmer hat in Bezug auf die Produktionssteuerung kein Interesse an einer späteren Lieferung, bzw. einer Teillieferung, so dass der Lieferant eine rechtzeitige Lieferung (Vorversorgung) sicherstellen muss, damit die vereinbarten Liefertermine immer eingehalten werden. Spätere Lieferungen, bzw. Teillieferungen der Ware können abgelehnt und auf Kosten des Lieferanten zurückgeschickt werden. Der Abnehmer behält sich das Recht vor, auch eine vorzeitige Lieferung, bzw. eine nicht angekündigte Lieferung abzulehnen. Bei Verzug des Lieferanten mit der Lieferung der Ware ist der Abnehmer berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % des Warenwerts für jeden angefangenen Tag des Verzugs, höchstens jedoch 20 % des Warenwerts, geltend zu machen und zu verlangen. Der Selbsthilfeverkauf der Ware im Sinne des Gesetzes ist ausgeschlossen.

6. Der Lieferant holt auf eigene Kosten sämtliche behördliche Genehmigungen ein (einschließlich Zahlung der Zollgebühren und anderer Gebühren), die für die vertragsgemäße Lieferung der Ware erforderlich sind, und zwar ggf. auch in einem anderen Land, sofern die Ware eingeführt werden soll. Er tut dies spätestens zum Tag der Übertragung des Eigentumsrechts an der Ware. Durch Nichterteilung der behördlichen Genehmigung wird die Haftung des Lieferanten nicht ausgeschlossen, bzw. gemindert.

7. Als Erfüllungsort gilt die im jeweiligen Rechtstitel (Bestellung) angegebene Betriebsstätte. Das Eigentumsrecht an der Ware, der damit verbundene Nutzen, die Schadengefahr, sowie die Gefahr der Umstandsänderung gehen auf den Abnehmer erst zum Zeitpunkt der Übernahme der Ware über.

8. Der Lieferant ist verpflichtet, der Lieferung sämtliche Dokumente in der tschechischen Sprache beizulegen, bzw. auch in der englischen oder deutschen Sprache (insbesondere die technische Dokumentation,Atteste, Zertifikate, Präferenzursprungseigenschaft, sonstige Erklärungen, die durch Rechtsvorschriften oder vom Abnehmer gefordert werden, Revisionsberichte, Garantieurkunden). Der Lieferant benachrichtigt den Abnehmer schriftlich über gefährliche Stoffe oder Präparate und kennzeichnet diese Stoffe und Präparate im Einklang mit den auf dem Gebiet der Tschechischen Republik gültigen Rechtsvorschriften. Weiter benachrichtigt er den Abnehmer über sämtliche gefährliche Wareneigenschaften. Auf Verlangen des Abnehmers wird seitens des Lieferanten die Erfüllung der Zahlungspflicht in Bezug auf Zollgebühren, Steuern und die mit der Ware zusammenhängenden Abgaben nachgewiesen.

9. Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für die Ausgangskontrolle der Ware, sowie für die Beurteilung, ob die Ware dem Vertrag entspricht. Nach der Einlieferung der Ware am Erfüllungsort wird lediglich eine visuelle Kontrolle etwaiger

erkennbaren Mängel vorgenommen. Der Abnehmer ist nicht verpflichtet, eine tiefgehende Eingangskontrolle durchzuführen, bzw. die Ware zu prüfen und zu messen. Die Entgegennahme der Ware seitens des Abnehmers nach der Einlieferung, bzw. die Verarbeitung der Ware bedingen nicht eine einwandfreie Annahme; der Lieferant wird hierdurch von seiner Haftung für eine mangelhafte Leistung nicht befreit.

10. Sofern der Vertrag für wiederkehrende Lieferungen geschlossen wird (d.h. mehr als eine Lieferung der Ware), ist sowohl der Abnehmer, als auch der Lieferant berechtigt, den Vertrag einseitig schriftlich ohne Grundangabe oder aus jeglichem Grund zu kündigen, wobei die Kündigungsfrist 2 Monate beträgt und mit dem ersten Tag des Monats zu laufen beginnt, der nach dem Monat folgt, in dem die Kündigung zugestellt worden ist. Bei wiederkehrenden Lieferungen ist jedoch der Abnehmer nicht zu einer exklusiven Zusammenarbeit mit dem Lieferanten, bzw. zur Abnahme eines minimalen Volumens (Menge) der Ware verpflichtet. Der Abnehmer ist nicht zur Abnahme der Ware verpflichtet, die nur reserviert, konsigniert oder unverbindlich vorbestellt (aufgrund einer Aussicht, bzw. einer Vorversorgung) wurde.

11. Der Lieferant ist verpflichtet, mit ausreichender Sorgfalt dem Verzug oder den Schäden vorzubeugen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Abnehmer rechtzeitig ein Hindernis anzuzeigen, das die Erfüllung der Pflichten hindert, bzw. hindern wird; eine solche Anzeige muss dem Abnehmer unverzüglich danach erstattet werden, wenn der Lieferant das Hindernis festgestellt hat, oder mit der gebotenen Sorgfalt hätte feststellen müssen. Der Lieferant ersetzt dem Abnehmer sämtliche Schäden, die durch eine mangelhafte Lieferung (mangelhafte Ware) verursacht wurden. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, den Abnehmer von Ansprüchen Dritter zu befreien, sofern diese mit einer mangelhaften Lieferung (mangelhaften Ware) zusammenhängen, bzw. dem Abnehmer in einem solchen Fall eine Entschädigung zu gewähren. Etwaige zusammenhängende Sonderaufwendungen, die mit dem Ziel aufgewendet wurden, den Verzug oder den Schaden zu mildern, gehen zu Lasten des Lieferanten. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe, bzw. durch die Bezahlung der Vertragsstrafe wird der Schadenersatzanspruch weder berührt noch beschränkt. Sämtliche Schadenersätze erfolgen in Geld.

12. Subsidiär werden für die Vertragsbeziehung des Abnehmers und des Lieferanten die Lieferbedingungen der offiziellen Auslegungsregeln ICC Incoterms 2010 angewandt. Sofern die jeweilige Klausel nicht auf der Bestellung aufgeführt wird, wird die Lieferparität DAP angewandt (Adresse der Betriebsstätte des Abnehmers wird auf der Bestellung aufgeführt).

13. Die vereinbarten Preise unterliegen keiner Anpassung, ausgenommen schriftliche Vereinbarungen der Vertragsparteien; die Preise verstehen sich als Endpreise und umfassen außer anderem Lizenzen zur Nutzung und Verbreitung der Warenkomponenten, die der Lieferant geschaffen hat und die als geistiges Eigentum (durch Urheberrecht) geschützt werden, sowie auch alle sonstigen, mit der Ware verbundenen Kosten. Zu den Preisen ohne MwSt. wird die jeweils gültige Steuer zugerechnet. Sofern im Zeitpunkt der Erbringung der steuerbaren Leistung auf eine Art, die den Fernzugriff ermöglicht, die Tatsache veröffentlicht wird, dass der Lieferant ein unzuverlässiger MwSt-Zahler ist, ist der Abnehmer berechtigt, einen Teil des Kaufpreises in der Höhe, die der Mehrwertsteuer entspricht, bzw. die Mehrwertsteuer, im Einklang mit § 109a MwSt-Gesetz direkt dem Verwalter dieser Steuer zu zahlen. Durch dieses Vorgehen wird die Verpflichtung des Abnehmers erfüllt, dem Lieferanten den entsprechenden Teil des Kaufpreises zu zahlen.

14. Die Ware wird anhand eines ordentlichen Steuerbelegs (Rechnung) bezahlt, der die Nummer der Bestellung umfassen muss. Die Rechnung wird mit einer Fälligkeit von min. 30 Tagen nach ihrer Zustellung an den Abnehmer ausgestellt. Der Abnehmer hat das Recht, eine unkorrekte oder unvollständige Rechnung während ihrer Fälligkeitsfrist dem Lieferanten zur Vervollständigung zurückzugeben, ohne dass er dadurch in Verzug gerät. Eine Zahlung des Abnehmers bedingt keineswegs eine vorbehaltslose Annahme der Ware und hat keinen Einfluss auf seine Rechte, die auf eine mangelhafte Leistung des Lieferanten zurückzuführen sind.

15 Der Lieferant leistet dem Abnehmer eine Garantie für die Dauer von 12 Monaten, sofern keine längere Garantie vereinbart worden ist. Mindestens für die vereinbarte Zeit ist die Ware zum vereinbarten Zweck verwendbar und weist zumindest die vereinbarten Eigenschaften auf.

16. Die Garantie entfällt nicht, bzw. wird nicht gemindert, sofern a) der Abnehmer einen Eingriff an der Ware im Einklang mit ihrer Zweck vorgenommen hat, b) der Abnehmer eine Besichtigung zum Zweck der Feststellung des Mangels durchgeführt hat und der Zustand der Ware dadurch beeinträchtigt wurde, c) der Abnehmer keine Besichtigung der Ware nach ihrer Einlieferung durchgeführt hat, d) der Abnehmer mit der Anzeige des Mangels in Verzug ist, wobei er diesen Mangel bei einer rechtzeitigen Besichtigung und einer ausreichenden Sorgfalt hätte feststellen müssen, e) der Abnehmer mit der Wahl des Rechts in Verzug ist, das ihm aus dem Titel einer mangelhaften Leistung zusteht.

17. Tritt an der Ware während der Garantiefrist ein Mangel auf, macht der Abnehmer sein Recht durch eine schriftliche Beanstandung geltend. Die mit einer begründeten Beanstandung verbundenen Kosten trägt der Lieferant. Macht der Abnehmer sein Recht auf die Behebung des Mangels geltend, ist der Lieferant verpflichtet, den Mangel innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach der Zustellung der Beanstandung zu beheben. Ist der Lieferant nicht in der Lage, dies zu tun, zeigt er dies unverzüglich dem Abnehmer an. In einem solchen Fall, bzw. in dem Fall, wenn der Lieferant die Mängel nicht ordentlich und rechtzeitig behebt, ist der Abnehmer berechtigt, ein anderes Recht geltend zu machen, bzw. den Mangel selbst zu beheben und einen Ersatz des Betrags zu verlangen, der den Kosten für die Mangelbehebung entspricht. Dies gilt auch in dem Fall, wenn der Abnehmer sein Recht auf eine nachträgliche Behebung von Mängeln nutzt und diese sich anschließend als unbeheblich erweisen.

18. Sofern eine Bestimmung, bzw. mehrere Bestimmungen, in welcher Hinsicht auch immer, unwirksam, rechtwidrig oder undurchführbar wird, bzw. werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. Dies gilt auch für den Fall, wenn der Lieferant in der Position eines Verbrauchers ist, wobei die Bedingungen angemessen so angewandt werden, dass sie nicht gegen den rechtlichen Verbraucherschutz verstoßen.

19. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich nach besten Kräften zu bemühen, etwaige Streitigkeiten aus dem Vertrag friedlich beizulegen; sie verpflichten sich, so vorzugehen, dass sie Streitlage objektiv geklärt wird, und zu diesem Zweck die erforderliche Mitwirkung zu leisten. Im Falle eines Gerichtsverfahrens über Streitigkeiten mit einem internationalen Element richtet sich der Gerichtsstand nach dem Sitz des Abnehmers. Das anwendbare Recht ist das Recht der Tschechischen Republik, wobei der Rückhinweis auf ein anderes als tschechisches Recht ausgeschlossen ist.